

**Richtlinien zur Förderung der
gesundheitlichen Versorgung im Kreis Ahrweiler
vom 30.06.2023**

Vorwort

Das Gesundheitssystem steht in den kommenden Jahren vor enormen Herausforderungen: Nicht nur die Folgen des demographischen Wandels, sondern auch die Veränderungen in der medizinischen Infrastruktur sind daher in Bezug auf eine nachhaltige Versorgung der Kreisbevölkerung verstärkt in den Blick zu nehmen.

Eine bedarfsgerechte sowie in die Zukunft gerichtete Gesundheitsförderung für die Menschen im Kreis Ahrweiler sind Ausdruck kommunaler Daseinsfürsorge. In diesem Zusammenhang gewinnen regionale Modelle an Bedeutung, um die gesundheitliche Versorgung im ländlich strukturierten Kreis Ahrweiler sicherzustellen.

Es ist erklärter Wille der politischen Gremien im Kreis Ahrweiler, die wenigen Möglichkeiten der Steuerung, die es im medizinischen Bereich für kommunale Gebietskörperschaften gibt, in den Fokus zu rücken. Den ambulanten Bereich betreffend kann der Landkreis Ahrweiler Einfluss auf die Versorgung nehmen, indem beispielsweise entsprechende Anreizstrukturen geschaffen werden.

Nachstehende Richtlinien sollen hierzu einen Beitrag leisten.

Bei den Förderungen handelt es sich um freiwillige Leistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

Inhaltsverzeichnis

A. Vergabe von Stipendien an Studierende der Humanmedizin zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung im Landkreis Ahrweiler

- 1. Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 2. Antragsberechtigte**
- 3. Fördervoraussetzungen**
- 4. Art, Dauer und Höhe der Förderung**
- 5. Antragstellung und Vergabe**
- 6. Nachweispflichten**
- 7. Aussetzung der Förderung**
- 8. Rückzahlung der Förderung**
- 9. Schlussbestimmungen**

B. Förderung der Gründung von Kooperationsgemeinschaften freiberuflicher Hebammen im Landkreis Ahrweiler

- 1. Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 2. Antragsberechtigte/Fördervoraussetzung**
- 3. Art und Höhe der Förderung**
- 4. Antragstellung und Vergabe**
- 5. Nachweispflichten**
- 6. Rückzahlung der Förderung**
- 7. Schlussbestimmungen**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

A. Vergabe von Stipendien an Studierende der Humanmedizin zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung im Landkreis Ahrweiler

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung im ländlichen Raum kann der Landkreis Ahrweiler nach Maßgabe dieser Richtlinie jährlich bis zu zwei Studierenden der Medizin ein Stipendium gewähren. Ziel der Förderung ist, dass die Stipendiaten nach Erteilung der Approbation im Kreis Ahrweiler hausärztlich tätig werden oder ihre Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt für Innere Medizin im Kreis Ahrweiler absolvieren.

2. Antragsberechtigte

Bewerben können sich Medizinstudierende, die den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Physikum) nach der Approbationsordnung für Ärzte an einer deutschen Universität oder eine vergleichbare Prüfung in einem Land der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Schweiz bestanden haben.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Nach erfolgreichem Abschluss des dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung muss der Stipendiat eine Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin und/oder Facharzt für Innere Medizin in einem Krankenhaus bzw. in einer Weiterbildungspraxis im Landkreis Ahrweiler absolvieren und/oder im Landkreis Ahrweiler hausärztlich tätig werden.
- 3.2 Die Verpflichtung nach Ziffer 3.1 besteht für einen Zeitraum von 10 Jahren. Im Fall einer Teilzeittätigkeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

4. Art, Dauer und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Fördermöglichkeiten sowie Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und sonstigen Mitteln von Dritten. Diese sind nach Möglichkeit zu beantragen und vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 4.2 Die Förderung wird vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 8 als nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss gewährt.
- 4.3 Die Förderung wird max. für die Dauer von fünf Jahren gewährt und beträgt bis zu 500 EURO monatlich.

5. Antragstellung und Vergabe

- 5.1 Die Förderung ist bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr. 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler bis zum 31. Mai für das Wintersemester des laufenden Jahres schriftlich zu beantragen.
- 5.2 Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
- a) tabellarischer Lebenslauf,
 - b) beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen des ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung,
 - c) eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität.
- 5.3 Der Kreis- und Umweltausschuss des Landkreises Ahrweiler entscheidet auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsbeirats über die Vergabe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grundlage dieser Richtlinie.

6. Nachweispflichten

Die Stipendiaten haben gegenüber dem Fördergeber folgende Nachweispflichten:

- 6.1 Während des Studiums haben die Stipendiaten in jedem Semester durch Vorlage einer Studienbescheinigung nachzuweisen, dass sie das Medizinstudium ordnungsgemäß absolvieren.
- 6.2 Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung haben die Stipendiaten das Bestehen des dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachzuweisen.
- 6.3 Der Beginn der Facharztweiterbildung ist durch die Stipendiaten nachzuweisen. Ebenso ist jährlich anzuzeigen, dass das Weiterbildungsverhältnis weiterhin besteht.
- 6.4 Nach bestandener Facharztweiterbildung ist durch die Stipendiaten unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.
- 6.5 Die Stipendiaten haben weiterhin alle Änderungen im Studienverlauf und der Facharztweiterbildung (z. B. Abbruch des Medizinstudiums, Wechsel des Studienorts, Wechsel der Weiterbildungsstätte, Krankheit länger als 4 Monate, Mutterschutz, Elternzeit, Exmatrikulation, endgültiges Nichtbestehen der Prüfung etc.) unverzüglich anzuzeigen.

7. Aussetzung der Förderung

- 7.1 Die Förderung wird so lange ausgesetzt, wie der Stipendiat trotz Mahnung seine Nachweispflichten gemäß Ziffer 6 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Der ausgesetzte Förderzeitraum wird auf die Gesamtförderdauer angerechnet. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Förderung gemäß Ziffer 8 dieser Richtlinie bleibt unberührt.
- 7.2 Die Förderung wird für den Zeitraum einer begründeten Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit) ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung einen Zeitraum von vier Monaten übersteigt. Diese Aussetzung wird nicht auf die Förderdauer angerechnet.

8. Rückzahlung der Förderung

- 8.1 Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der Stipendiat das Medizinstudium abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird. Das Gleiche gilt, wenn der Stipendiat die Facharztweiterbildung abbricht, ohne eine hausärztliche Tätigkeit gemäß Ziffer 3.1 aufzunehmen.
- 8.2 Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn der Stipendiat seine Nachweispflichten gemäß Ziffer 6 dieser Richtlinie über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht erfüllt.
- 8.3 Eine anteilige Rückzahlungspflicht besteht, wenn der Stipendiat den Verpflichtungszeitraum nach Ziffer 3.2. nicht erfüllt.
- 8.4 Die Förderung ist nicht zurückzuzahlen, wenn der Stipendiat den zweiten oder dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. die Facharztprüfung endgültig nicht besteht.
- 8.5 Sofern die Rückzahlungspflichten nach den Ziffern 8.1 und 8.2 in besonderen Einzelfällen eine unbillige Härte darstellen, kann auf schriftlichen Antrag des Stipendiaten ein teilweiser oder vollständiger Verzicht auf die Rückzahlung geprüft werden.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Kreis- und Umweltausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen.
- 9.2 Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

B. Förderung der Gründung von Kooperationsgemeinschaften freiberuflicher Hebammen im Landkreis Ahrweiler

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1. Förderziel ist eine gute Versorgung durch Hebammen für junge Familien im Landkreis Ahrweiler.
- 1.2. Der Landkreis Ahrweiler kann nach Maßgabe dieser Richtlinie eine einmalige Zuwendung für freiberuflich tätige Hebammen, die sich im Landkreis Ahrweiler im Rahmen einer Kooperationsgemeinschaft mit mindestens drei Hebammen niederlassen, gewähren.

2. Antragsberechtigte/Fördervoraussetzung

Die Förderung können ausschließlich Hebammen mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 des Hebammengesetzes erhalten, die im Kreis Ahrweiler freiberuflich tätig sind und sich mit mindestens 2 anderen freiberuflich im Kreis Ahrweiler tätigen Hebammen zu einer Praxisgemeinschaft zusammenschließen. Für eine Kooperation bzw. die daran beteiligten Personen kann maximal ein Antrag bewilligt werden.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als einmalige Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 %, maximal 10.000 Euro, für die Anschaffung von Praxisausstattung und -inventar gewährt.

4. Antragstellung und Vergabe

- 4.1. Die Förderung ist bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr. 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler bis zum 31. Mai eines jeden Jahres, spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Gründung der Kooperationsgemeinschaft, schriftlich zu beantragen.
- 4.2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Identitätsnachweise/Kopien Ausweisdokument,
 - b) tabellarische Lebensläufe,
 - c) Nachweise über die Erlaubnisse nach § 5 des Hebammengesetzes,
 - d) Erklärung über die Gründung einer Kooperationsgemeinschaft,
 - e) bei nicht rechtsfähigen Zusammenschlüssen bzw. Personenvereinigungen eine Erklärung der beteiligten Personen über eine gesamtschuldnerische Haftung gemäß Formular.
- 4.3. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 13, Teil I/Anlage 3 zu VV-LHO zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung.

- 4.4. Der Kreis- und Umweltausschuss des Landkreises Ahrweiler entscheidet auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsbeirats über die Vergabe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grundlage dieser Richtlinie.

5. Nachweispflichten

Die zweckentsprechende Verwendung dieser Zuwendung ist nach Nr. 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO nachzuweisen.

6. Rückzahlung der Förderung

- 6.1. Ist die Kooperationsgemeinschaft von Hebammen nicht mindestens drei Jahre ab Gründung tätig, kann die Förderung zeitanteilig für die vollen Kalendermonate zurückgefordert werden.
- 6.2. Wird die Kooperation von weniger als drei Personen fortgeführt, kann die Förderung anteilig zurückgefordert werden.
- 6.3. Handelt es sich bei der Kooperationsgemeinschaft um einen nicht rechtsfähigen Zusammenschluss bzw. eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, haften die Mitglieder des Zusammenschlusses bzw. Personenvereinigung für etwaige Rückerstattungsansprüche gesamtschuldnerisch (siehe auch Ziffer 4.2 lit. e).
- 6.4. Sofern die Rückzahlungspflicht in besonderen Einzelfällen eine unbillige Härte darstellt, kann auf schriftlichen Antrag ein teilweiser oder vollständiger Verzicht auf die Rückzahlung geprüft werden.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Der Kreis- und Umweltausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen.
- 7.2. Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.